

MB II Rekultivierung von Flächen zum Zweck der Aufforstung bzw. der Wiederbewaldung

1. Die Förderung von Investitionen zur Rekultivierung von Flächen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren die angestrebte Erstaufforstung nicht erfolgt.
2. Zweck der Zuwendung ist unter anderem die Rekultivierung zum Zweck der Erstaufforstung bzw. Wiederbewaldung. Die daraus resultierende Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung bestehen. Die Zweckbindungsfrist endet nach Ablauf des zwölften Jahres nach Vollzug der Erstaufforstung. Sind in der Folge Ergänzungen, Nachbesserungen oder Wiederholungen erforderlich, endet die Zweckbindung erst nach Ablauf des zwölften Jahres nach Vollzug der letzten zuvor genannten Pflanzmaßnahmen.
3. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, Auszahlungsbelege, Ausschreibungsunterlagen) endet abweichend von Nr. 7.7 der ANBest-P bzw. von Nr. 7.6 ANBest-G mit Beendigung der längsten Zweckbindungsfrist.
4. Die Projektbeschreibung sowie die Darstellung in der beiliegenden Karte sind Bestandteil des Bescheides.
5. Grundlage der Vergabe von Aufträgen ist eine hinreichende Leistungsbeschreibung, mit Angabe der Art der Leistung (Teilleistungen) sowie ein Bezug zu Leistungskennziffern.
 - Pauschalangebote/-verträge sowie Bedarfspositionen sind nicht zugelassen.
 - Zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation der ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung entsprechende Nachweise der Sachkunde und Leistungsfähigkeit vorzulegen. Soweit Rückbauten erfolgen, sind grundsätzlich zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zur Angebotsabgabe zuzulassen.
 - Der Technikeinsatz hat gemäß NSF-Zertifizierung (Verwendung von umweltfreundlichen biologisch abbaubaren Schmierstoffen, Havarieset) zu erfolgen.
6. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i.V.m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie Rechnungen in Kopie (Inhalt und Form gem. § 14 UStG),
 - Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben,
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt max. in Höhe von 500,- Euro),
 - eine Dokumentation zum durchgeführten Vergabewettbewerb, bei Verfahren nach VOB als formgebundenen Vergabevermerk,
 - das Abnahmeprotokoll der Forstbehörde als Nachweis der Rekultivierung nach Beendigung der Maßnahme,
 - Angebotsvergleich (3 Angebote bis 100.000 Euro netto Auftragswert).

7. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften, bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Im Besonderen ist die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen zu dokumentieren.
8. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 Abs. 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 13. Juli 2004 (BGBl. I 2009, S. 1688, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 - BGBl. Teil I S. 450) unentgeltlich übertragen wurden.

9. Ein Verstoß gegen das Vorgenannte, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-P/ANBest-G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.